

Leichtes Absinken der Mehrwertsteuerausfallquote auch im Jahr 2006 zu erwarten

Anfang 2005 konnte erstmals seit längerem auf der Basis der für 2005 geschätzten gesamtwirtschaftlichen Eckwerte ein gewisses Absinken der Mehrwertsteuerausfallquote festgestellt werden.¹ Dieser sich im Frühjahr andeutende Rückgang der Ausfallquote für 2005 hat sich nach den vorliegenden Daten bestätigt. Das könnte darauf hindeuten, dass nun doch die vom Gesetzgeber in den letzten Jahren ergriffenen Maßnahmen mit einer gewissen Zeitverzögerung helfen, das Mehrwertsteueraufkommen zu stabilisieren.² Dafür spricht zudem, dass für 2006 ebenfalls ein leichter Rückgang der Steuerausfallquote von 11 auf 10,5% zu erwarten ist.

Die aktuelle ifo-Quantifizierung führt zu folgendem Verlauf der Mehrwertsteuerausfallquote und den entsprechenden Ausfallbeträgen seit 1998:

auch der Tatsache Rechnung, dass nicht mehr von einer Steuerhinterziehungsquote, sondern von einer Steuerausfallquote die Rede ist, da – wie dargelegt – eben

Jahre	1998	1999*	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Quote in %	8	7	9	11	11½	11½	11½	11	10½
Betrag in Mrd. €	12	11	14	17½	17½	17½	18	17	17

* Der vorübergehende Rückgang der Hinterziehungsquote im Jahr 1999 geht auf steuerrechtliche Änderungen in diesem Jahr zurück, die zu Mehreinnahmen führten. Diese Steuereffekte konnten makroökonomisch nicht erfasst werden. Dadurch sank die Steuerhinterziehungsquote ab.

Quelle: Berechnungen des ifo Instituts.

Im Rahmen der Quantifizierung wird weiterhin auf die Ausfälle bei der Mehrwertsteuer schlechthin abgestellt.³ Deshalb werden die gesamten aus Insolvenzen resultierenden Steuerausfälle (d.h. sowohl die auf berechtigten Steuerkorrekturen infolge ausgefallener Forderungen gegenüber insolventen Vertragspartnern beruhenden als auch die direkt bei insolventen Unternehmen anfallenden) bei der Berechnung der Steuerausfallquote berücksichtigt. Die Modifizierung gegenüber den Berechnungen im Schnelldienst, Nr. 9/2005, sowie früheren Veröffentlichungen trägt

nicht nur die auf betrügerischen Aktivitäten beruhenden Ausfälle im Rahmen der Mehrwertsteuer abgebildet werden.

Diese Abgrenzung beinhaltet, dass die hier ausgewiesenen Beträge nicht in vollem Umfang durch eine Reform des Mehrwertsteuersystems oder verstärkte Kontrollen seitens der Finanzbehörden von der öffentlichen Hand vereinnahmt werden können. Lediglich ein Teil davon könnte bei einem Systemwechsel oder bei verstärkten Kontrollen zusätzlich in die Kassen fließen. Das zusätzliche Steueraufkommen dürfte nur im einstelligen Milliardenbereich anzusiedeln sein. Dies gilt insbesondere für den in den Medien viel zitierten Karussellbetrug. Eine wirkungsvolle Bekämpfung des Karussellbetrugs dürfte lediglich 1 bis 2 Mrd. € in die Kassen des Fiskus spülen, da die daraus resultierenden Ausfälle (nicht zuletzt infolge der verstärkten Kontrollen) in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen zu sein scheinen und zudem auch niemals im zweistelligen Milliardenbereich lagen, wie oft fälschlich behauptet. Aber auch diese Milliardenbeträge im einstelligen Bereich rechtfertigen Überlegungen in Bezug auf einen Systemwechsel, wenn dadurch tat-

¹ Vgl. ifo Schnelldienst, Nr. 9/2005, 12.

² In diesem Zusammenhang sind insbesondere das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz, aber auch das Steueränderungsgesetz 2003 (vor allem mit Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerausfällen bei Globalzessionen und bei Leasing- sowie Mietkaufmodellen) und das Haushaltsbegleitgesetz 2004 (Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerausfällen bei Grundstückslieferungen und zur Sicherstellung des Steueranspruchs in der Baubranche) zu nennen. Zudem sind von der Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen zur direkten bzw. indirekten Eindämmung schattenwirtschaftlicher Aktivitäten ergriffen worden. Exemplarisch sei nur an die Tarifenkungen der Steuerreform 2000, das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und vor allem die intensivierten Kontrollaktivitäten, die sowohl auf Entdeckung als auch Abschreckung zielen, erinnert.

³ Vgl. ifo Schnelldienst, Nr. 21/2005, 13–14.

sächlich zusätzliche Einnahmen ohne überbordenden Verwaltungsaufwand geschaffen werden können. Nachdem sich die EU-Kommission hinsichtlich eines Übergangs zum Reverse-Charge-System zurückhaltend zeigt, sollten allerdings auch andere Vorschläge in diese Überlegungen mit einbezogen werden.⁴

Zwischenzeitlich sollten allerdings die Aktivitäten zur Eindämmung von Steuerhinterziehung (insbesondere durch verstärkte Kontrollen, bessere Zusammenarbeit der einzelnen Verwaltungsebenen sowie Investitionen in Personal und IT-Anlagen) verstärkt und vor allem ein effizientes Risikomanagement installiert werden, auch wenn all dies einiges kosten wird. Denn durch diese Maßnahmen würde nicht nur den Steuerbetrüger ihr »Handwerk« deutlich erschwert und somit die Steuergerechtigkeit im Bereich Mehrwertsteuer erhöht. Zudem generieren diese Ausgaben spätestens in den Folgejahren auch zusätzliches Steueraufkommen.

Alles in allem gibt es erheblichen Handlungsbedarf, die Erfassung des potentiellen Mehrwertsteueraufkommens durch eine wirkungsvollere Bekämpfung der infolge schattenwirtschaftlicher und betrügerischer Aktivitäten entstehenden Ausfälle zu verbessern. Durch die angekündigte Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes um 3 Prozentpunkte mit Wirkung vom ersten Januar 2007 und die in diesem Zusammenhang zu erwartenden negativen Auswirkungen dürfte der Handlungsbedarf nochmals zugenommen haben.

⁴ Siehe hierzu Lohse, W. Chr., R. Parsche und A. Gebauer, „Sicherung des MwSt-Aufkommens durch Ist-Versteuerung mit Quellensteuererhebung“, Betriebsberater (BB), 61. Jg., Nr. 27/2006, 1481–1484 sowie ifo Schnelldienst, 59. Jg., Nr. 13/2006, 9.